

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 13

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzelle 50 Rp.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,

Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

1. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1917 betr. die Einschränkungen im Lichtspielgewerbe.

Nachdem mit ziemlicher Bestimmtheit erwartet werden durfte, daß auf dem Zeitpunkt der Beendigung der Heizperiode die Einschränkungen aufgehoben würden, hat sich in letzter Stunde noch das Blatt gewendet. Das Volkswirtschaftsdepartement hat in einem Kreisreiben die Kantonsregierungen um ihre Meinungen über die Einschränkungen angefragt, und von diesen haben nur drei für die Aufhebung sich ausgesprochen. Alle andern sind der Ansicht, daß die Zeitlage es rechtfertige, die Einschränkungen auch nach der Beendigung der Heizperiode beizubehalten. Das Volkswirtschafts-Departement hat auf Montag, den 25. März, eine Konferenz mit den Vertretern der Kantonsregierungen angeordnet, um die Sache noch näher zu besprechen. Im Bestreben, doch noch eine Verständigung zu erzielen, hat das Bureau unseres Vorstandes noch eine Eingabe gemacht mit folgendem Wortlaut:

An das Schweizerische Volkswirtschafts-Departement
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 16. März wollen Sie uns gestatten, daß wir noch nachstehende Zeilen an Sie richten.

Wie man hört, besteht wenig Aussicht dafür, daß die im Bundesratsbeschluss vom 10. November 1917 verfügten

Betriebs Einschränkungen gänzlich aufgehoben werden. Insbesondere äußert man sich von allen Seiten für die Beibehaltung des frühern Ladenschlusses. Auch für die Einschränkungen im Wirtschaftsbetriebe finden sich zahlreiche Befürworter, und schließlich zweifeln wir nicht daran, daß auch die Einschränkungen im Kino-Gewerbe, namentlich in denjenigen Kantonen, wo der auf durchaus soliden Grundsätzen beruhende, moderne Kinobetrieb weniger bekannt ist, eine zahlreiche Anhängerschaft haben.

Wenn nun also die vollständige Aufhebung des Bundesratsbeschlusses nicht zu erreichen ist, so möchten wir Sie doch dringend bitten, für die Milderung namentlich, soweit es die Lichtspieltheater betrifft, einzustehen. Am besten könnte dies wohl dadurch erreicht werden, daß der Betrieb statt bloß für 4 für 5—6 Tage in der Woche gestattet würde. Ganz besonders aber möchten wir Sie bitten, dafür einzustehen, daß den einzelnen Kantons-Regierungen gestattet würde, in einem gewissen, vom Bund festgesetzten Rahmen die ihnen gutscheinenden Anordnungen für die Beschränkung im Kinobetrieb durchzuführen. Die hiefür namentlich in Betracht kommenden Kantonsregierungen werden zweifelsohne dann in ihren Verfügungen das Richtige schon zu treffen wissen. Auf diese Weise würde erreicht, daß der hauptsächlich in den größern Städten konzentrierte Kinobetrieb nicht unter den rückständigen Auffassungen der mehr agrarischen Kantone zu leiden hätte.

Indem wir gerne die Erwartung aussprechen, daß schließlich doch ein Teil der infolge der Einschränkungen auf unserem Gewerbe allzu schwer lastenden Schädigungen